

<p>Richtlinie der Stadt Seelze für Zuwendungen zur Förderung des Sports Neufassung</p>
--

Der Rat der Stadt Seelze hat die folgende Richtlinie erlassen:

I.

Allgemeines

1. Die Stadt Seelze fördert den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der örtlichen Sportvereine zur Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Seelze. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Als förderungswürdig werden die im Gebiet der Stadt Seelze ansässigen Sportvereine, die dem Landessportbund oder vergleichbaren Verbänden angehören, anerkannt, soweit sie tatsächlich einen Übungs- und/oder Wettkampfsport durchführen und für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Seelze offen sind. Betriebssportvereine werden nicht gefördert.

II.

Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse an die Sportvereine können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

1. der Verein im Vereinsregister eingetragen ist,
2. der Verein gemeinnützig ist,
3. der Verein sich verpflichtet, seine Sportanlagen und Geräte für den Schulsport - im Bedarfsfall auch für andere Sportvereine und städtische Veranstaltungen - zur Verfügung zu stellen und
4. ggf. wettkampfmäßig herzurichten. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn dadurch Vereinsinteressen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Versicherungs- und Haftungsfragen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.

III.

Sportanlagen

Die Stadt Seelze stellt den Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportanlagen zur Verfügung. Sie kann den Vereinen die Anlagen zur selbständigen Nutzung überlassen. In diesen Fällen sind mit den Vereinen entsprechende Betriebsführungsverträge abzuschließen.

1. Die Unterhaltung der Sportanlagen wird wie folgt geregelt:
 - Die Kosten der Rasenpflege (Mähen) für die Spielfelder übernimmt die Stadt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - Die Nebenflächen sind grundsätzlich von den Vereinen zu pflegen.

- Die Vereine werden von Pachtzahlungen für die Sportanlagen freigestellt.
 - Die Tennisvereine erhalten für die Pflege ihrer Rotgrandfelder eine jährliche Zuwendung von **200,00 €** pro Platz.
2. Die Kostenträgerschaft für die Betriebsausgaben wird wie folgt geregelt:
- Den Vereinen werden die Kosten für Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühren oder vergleichbare Kosten erstattet. Der für die Erstattung als Grundlage dienende Verbrauchswert ist auf den Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre beschränkt.
 - Die Straßenreinigungsgebühren werden auf der Grundlage des Abgabenbescheides in voller Höhe erstattet.
 - Weiterhin anfallende Betriebsausgaben, wie z. B. Versicherungskosten, Stromkosten o. ä. sind von den Vereinen zu tragen bzw. an die Stadt zu erstatten.

IV.

Förderung von Baumaßnahmen

Die Stadt Seelze kann für den Bau und die Erweiterung von Sport-und Gebäudeanlagen sowie für größere Instandsetzungsarbeiten Zuschüsse gewähren, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme **2.500,00 €** übersteigen. Für die Zuschussgewährung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Anträge zur Förderung von Baumaßnahmen sind grundsätzlich bis zum 31.03 eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr zu stellen und können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.
2. Aus dem Antrag sollen folgende Angaben ersichtlich sein:
 - Notwendigkeit, Art und Umfang der Maßnahme
 - Kostenaufstellung
 - Finanzierungsplan
 - Nachweis der Förderungswürdigkeit durch den Sportkreis, bzw. den Landessportbund oder andere Dachverbände
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung und Nachweis der Finanzierbarkeit des laufenden Betriebes
 - Dem Antrag ist ein Lageplan mit dem Standort der Baumaßnahme beizufügen.
3. Der Stadt ist unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nach Beginn der Maßnahme eine Änderung zu den o. g. Punkten ergeben hat. Betrifft die Änderung einen wesentlichen Teil der Maßnahme, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
4. Bezuschussungsfähig sind alle Kosten, die erforderlich sind, eine Anlage bedarfs- und sachgerecht herzustellen. Als bezuschussungsfähige Kosten in diesem Sinne gelten die Material- und Lohnkosten. Der Nachweis der Kosten erfolgt durch Vorlage eines Angebotes einer Firma. Die Verwaltung ist verpflichtet, das Angebot auf seine Angemessenheit zu prüfen. Die Vereine sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Eigenleistungen zu erbringen.
5. Gaststätten, Wohnungen, Garagen und Anlagen, die gewerblich betrieben oder die in ähnlicher Weise hergerichtet werden sollen, werden nicht bezuschusst. Eine Bezuschussung für die Renovierung bzw. Reparatur von derartigen Baulichkeiten wird ebenfalls ausgeschlossen.
6. Parkplätze und Zuwegungen zu Sportanlagen werden nicht bezuschusst.

7. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 25 % der bezuschungsfähigen Kosten. Vorrang vor einer städtischen Förderung haben Förderungen, die aufgrund anderer Vorschriften möglich sind und gewährt werden. Der Gesamtbetrag aller Zuschüsse darf die vom Verein aufgewandten Mittel nicht übersteigen.
8. Der Antrag ist formlos zu stellen.
9. Eine Zuschussgewährung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Entscheidung über den Antrag begonnen, oder diese bereits abgeschlossen wurde, es sei denn, dass die Stadt einem vorzeitigen Maßnahme Beginn zugestimmt hat. Die Zustimmung wird grundsätzlich schriftlich erteilt. In Eilfällen kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn mündlich zugestimmt werden. Die Zustimmung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
10. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Prüfung der Kostennachweise. Abschläge können entsprechend des Baufortschrittes gezahlt werden.
11. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Fachabteilung ein Verwendungsnachweis vorzulegen, auf dessen Grundlage die Endabrechnung vorgenommen wird.

V.

Förderung der Sportjugend

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann den Vereinen für Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche teilnehmen, ein Zuschuss gewährt werden, soweit die Art der Veranstaltung und die Höhe der Kosten dieses rechtfertigen.

VI.

Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Meisterschaften, nationalen oder internationalen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung kann die Stadt unterstützen. Die Art der städtischen Zuschüsse wird im Einzelfall festgelegt.

VII.

Inkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt am 20.09.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 14.12.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 22.08.1996 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Neufassung Richtlinie	06.09.2019	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 35 vom 19.09.2019	"Umschau" Nr. 38 vom 18.09.2019	20.09.2019	Neufassung der Richtlinie